

**1197 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

5. 3. 1969

**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX  
über die Entschädigung für strafgerichtliche  
Anhaltung und Verurteilung (Strafrechtliches  
Entschädigungsgesetz — StEG.)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**I. Abschnitt****Ersatzpflicht**

§ 1. Der Bund hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die durch eine strafgerichtliche Anhaltung oder Verurteilung entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile dem Geschädigten auf dessen Verlangen in Geld zu ersetzen.

§ 2. (1) Der Ersatzanspruch besteht, wenn

- a) die Anhaltung des Geschädigten von einem inländischen Gericht gesetzwidrig angeordnet oder verlängert oder durch dessen gesetzwidriges Auslieferungersuchen veranlaßt worden ist;
- b) der Geschädigte wegen Verdachtes einer im Inland zu verfolgenden strafbaren Handlung von einem inländischen Gericht in vorläufige Verwahrung oder in Untersuchungshaft oder auf dessen Ersuchen in Auslieferungshaft genommen und in der Folge wegen dieser Handlung freigesprochen oder sonst außer Verfolgung gesetzt worden ist und der Verdacht, daß der Geschädigte diese Handlung begangen habe, entkräftet oder die Verfolgung aus anderen Gründen ausgeschlossen ist, sofern diese schon zur Zeit der Anhaltung bestanden haben;
- c) der Geschädigte von einem inländischen Gericht verurteilt und nach Wiederaufnahme des Strafverfahrens oder sonst nach Aufhebung der rechtskräftigen Entscheidung freigesprochen oder sonst außer Verfolgung gesetzt oder neuerlich verurteilt worden ist, sofern in einem solchen Fall eine mildere Strafe verhängt worden oder eine Maßnahme der Besserung oder Sicherung entfallen ist oder durch eine mildere ersetzt worden ist; für eine vorläufige Verwahrung, für eine Untersuchungshaft oder

für eine Auslieferungshaft ist jedoch nur nach Maßgabe der in den lit. a und b enthaltenen Bestimmungen Ersatz zu leisten.

(2) Ist in den Fällen des Abs. 1 lit. b gegen den Geschädigten während der Anhaltung wegen Verdachtes einer anderen gerichtlich strafbaren Handlung, der eine Anhaltung genügend begründet hätte, ein Verfahren geführt worden, so besteht ein Ersatzanspruch für den nach Einleitung dieses Verfahrens gelegenen Teil der Anhaltung nur dann, wenn die im Abs. 1 lit. b bestimmten Voraussetzungen auch für eine in diesem Verfahren erfolgte Anhaltung gegeben wären.

(3) Unter strafgerichtlicher Anhaltung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Vollzug jeder mit Freiheitsentzug verbundenen gerichtlichen Maßnahme der Strafrechtspflege zu verstehen. Der strafgerichtlichen Anhaltung durch ein inländisches Gericht steht eine vorläufige Verwahrung durch eine inländische Verwaltungsbehörde oder durch eines ihrer Organe im Dienste der Strafjustiz gleich, sofern diese einer gerichtlichen Verwahrung, einer Untersuchungshaft oder einer Auslieferungshaft vorangegangen ist oder soweit diese über die gesetzlich zulässige Dauer ausgedehnt worden ist.

§ 3. Der Ersatzanspruch ist ausgeschlossen,

- a) wenn der Geschädigte den die Anhaltung oder Verurteilung begründenden Verdacht vorsätzlich herbeigeführt hat;
- b) in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a und b, soweit die Anhaltung auf eine Strafe angerechnet worden ist;
- c) in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. b und c, wenn die Verfolgung lediglich deshalb ausgeschlossen war, weil der Geschädigte die Tat im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen hat;
- d) in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. c, wenn an die Stelle der aufgehobenen Entscheidung lediglich deshalb eine für den Geschädigten günstigere getreten ist, weil inzwischen das Gesetz geändert worden ist.

§ 4. (1) Der Ersatzanspruch kann durch Exekutions- oder Sicherungsmaßnahmen nicht ge-

troffen werden, außer zugunsten einer Forderung auf Leistung des gesetzlichen Unterhaltes oder auf Ersatz von Unterhaltsaufwendungen, die der Geschädigte nach dem Gesetz zu machen gehabt hätte (§ 1042 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches). Soweit Exekutions- und Sicherungsmaßnahmen ausgeschlossen sind, ist auch jede Verpflichtung und Verfügung des Geschädigten durch Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden ohne rechtliche Wirkung.

(2) Die Ersatzleistungen nach diesem Bundesgesetz unterliegen keiner bundesgesetzlich geregelten Abgabe.

§ 5. (1) Der Ersatzanspruch verjährt in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt nach Ablauf des Tages, an dem der nach § 6 gefaßte Beschluß in Rechtskraft erwachsen ist.

(2) Die Verjährung wird durch die Aufforderung nach § 7 für die dort bestimmte Frist oder, wenn die Aufforderung innerhalb dieser Frist beantwortet wird, bis zur Zustellung dieser Antwort an den Geschädigten und in den Fällen des § 10 so lange gehemmt, als die Antwort oder die Zahlung der anerkannten Ersatzleistung aufzuschieben ist.

## II. Abschnitt

### Verfahren

§ 6. (1) Der Gerichtshof, der dem Gericht, das die Anhaltung angeordnet, verlängert oder durch sein Auslieferungersuchen veranlaßt hat oder das zur Führung des Strafverfahrens zuständig gewesen wäre, übergeordnet ist, hat auf Antrag des Angehaltenen oder des Staatsanwaltes durch Beschluß festzustellen, ob die im § 2 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 bezeichneten Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind oder ob einer der im § 3 lit. a und b bezeichneten Ausschlußgründe vorliegt. Beim Gerichtshof erster Instanz obliegt die Beschlußfassung der Ratskammer.

(2) Das Gericht, das eine Person freispricht oder sonst außer Verfolgung setzt oder milder verurteilt (§ 2 Abs. 1 lit. b oder c), hat von Amts wegen oder auf Antrag des Angehaltenen oder Verurteilten oder des Staatsanwaltes durch Beschluß festzustellen, ob die im § 2 Abs. 1 lit. b oder c und Abs. 2 und 3 bezeichneten Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind oder ob einer der im § 3 bezeichneten Ausschlußgründe vorliegt. Ist das Urteil auf Grund eines Wahrspruches der Geschwornen gefällt worden, so entscheidet der Gerichtshof gemeinsam mit den Geschwornen; § 303 der Strafprozeßordnung 1960 gilt entsprechend. Ist im Verfahren vor dem Geschworenengericht oder Schöffengericht, dem Gerichtshof zweiter Instanz oder dem Obersten Gerichtshof eine sofortige Entscheidung nicht möglich, so hat das Strafgericht erster Instanz, und zwar der

Gerichtshof erster Instanz in der im § 13 Abs. 3 der Strafprozeßordnung 1960 bestimmten Zusammensetzung, zu entscheiden. Wird das Verfahren durch Beschluß des Untersuchungsrichters eingestellt, so entscheidet die Ratskammer.

(3) Vor der Beschlußfassung ist der Angehaltene oder Verurteilte zu hören und es sind die für die Feststellung erforderlichen Beweise aufzunehmen, soweit sie nicht bereits im Strafverfahren erhoben worden sind. Im Verfahren nach Abs. 1 und im Verfahren nach Abs. 2, sofern der Gerichtshof erster Instanz in der im § 13 Abs. 3 der Strafprozeßordnung 1960 bestimmten Zusammensetzung oder als Ratskammer zu entscheiden hat, sind die Erhebungen vom Untersuchungsrichter des Gerichtshofes erster Instanz vorzunehmen.

(4) Der nicht kundzumachende Beschluß ist, im Verfahren nach Abs. 2 nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung im Strafverfahren, dem Angehaltenen oder Verurteilten, und zwar zu eigenen Händen, und dem Staatsanwalt zuzustellen. Wird in dem Beschluß das Vorliegen der im § 2 bezeichneten Anspruchsvoraussetzungen bejaht und das Vorliegen der im § 3 bezeichneten Ausschlußgründe verneint, so ist der Angehaltene oder Verurteilte über die Bestimmungen der §§ 5 und 7 zu belehren.

(5) Gegen den Beschluß steht dem Angehaltenen oder Verurteilten und dem Staatsanwalt die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu; sie ist binnen vierzehn Tagen zu erheben.

(6) Das zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Gericht hat, soweit dies für die Entscheidung erforderlich ist, ergänzende Erhebungen durch das Strafgericht erster Instanz anzuordnen. Beim Gerichtshof erster Instanz sind diese Erhebungen vom Untersuchungsrichter vorzunehmen.

(7) Der rechtskräftige Beschluß ist für das weitere Verfahren bindend.

§ 7. (1) Der Geschädigte hat zunächst den Bund zur Anerkennung der von ihm begehrten Ersatzleistung schriftlich aufzufordern. Die Aufforderung ist an die Finanzprokuratur zu richten.

(2) Kommt dem Geschädigten die Erklärung der Finanzprokuratur nicht binnen sechs Monaten zu, nachdem diese die Aufforderung erhalten hat, oder wird innerhalb dieser Frist der Ersatz zur Gänze oder zum Teil verweigert, so kann der Geschädigte den Ersatzanspruch durch Klage gegen den Bund geltend machen.

§ 8. (1) Zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die einen Ersatzanspruch nach diesem Bundesgesetz betreffen, ist das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht jenes Bundeslandes ausschließlich zuständig, in dem die eine Ersatz-

pflicht bewirkende Anhaltung oder Verurteilung erfolgt ist; ist die Anhaltung oder Verurteilung in Niederösterreich erfolgt, so ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig. Ist die örtliche Zuständigkeit im Inland nicht begründet, so ist gleichfalls das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

(2) Die Gerichtsbarkeit wird ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes durch Senate ausgeübt. Die Parteien können jedoch ausdrücklich vereinbaren, daß die Sache von dem Einzelrichter (§ 7 a der Jurisdiktionsnorm) entschieden werde. Die Vereinbarung muß dem Gericht spätestens bis zum Beginn der mündlichen Streitverhandlung nachgewiesen werden. Liegt eine ausdrückliche Vereinbarung nicht vor, so ist der Mangel in der Besetzung des Gerichtes nur zu beachten, wenn die Parteien ihn geltend machen, bevor sie sich in die Verhandlungen zur Hauptsache einlassen.

(3) Wird der Ersatzanspruch aus einer Entscheidung eines Landesgerichtes oder eines Oberlandesgerichtes abgeleitet, das nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar oder im Instanzenzug zuständig wäre, so ist vom übergeordneten Gericht unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache zu bestimmen.

§ 9. Wenn das Ergebnis eines eingeleiteten Disziplinarverfahrens für die Entscheidung des Rechtsstreites voraussichtlich von Einfluß ist, kann das Gericht, soweit dies im Interesse der Verminderung des Verfahrensaufwandes gelegen ist, selbst vor der für die mündliche Verhandlung bestimmten Tagsatzung auf Antrag oder von Amts wegen das Verfahren über die Klage bis zur Beendigung des Disziplinarverfahrens unterbrechen.

§ 10. (1) Wird in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. b die Wiederaufnahme zum Nachteil des Geschädigten beantragt oder, wenn es einer Wiederaufnahme nicht bedarf, das Strafverfahren von neuem eingeleitet oder fortgesetzt, so hat die Finanzprokurator ihre Antwort oder das Bundesministerium für Justiz die Zahlung der anerkannten Ersatzleistung bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens aufzuschieben. Hievon hat die Finanzprokurator den Geschädigten in Kenntnis zu setzen. Vor Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, mit der das Strafverfahren beendet wird, kann der Ersatzanspruch nicht durch Klage geltend gemacht werden. Ist ein solcher Rechtsstreit bereits anhängig, so hat das Gericht (§ 8) das Verfahren zu unterbrechen. Nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens ist das unterbrochene Verfahren auf Antrag oder von Amts wegen aufzunehmen.

(2) Wird die Wiederaufnahme bewilligt oder, sofern es einer Wiederaufnahme nicht bedarf, die Hauptverhandlung angeordnet, so tritt der nach § 6 gefaßte Beschluß außer Kraft. Hat der Bund dem Geschädigten bereits Ersatz geleistet, so sind die bezahlten Beträge zurückzuverlangen, es sei denn, daß nach § 6 abermals ein Beschluß zugunsten des Geschädigten gefaßt wird oder dieser die Beträge gutgläubig verbraucht hat.

(3) Ist nach § 6 festgestellt worden, daß die im § 2 Abs. 1 lit. a oder b und Abs. 2 und 3 bezeichneten Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind und keiner der im § 3 bezeichneten Ausschlußgründe vorliegt, so haben die Finanzprokurator vor Beantwortung der Aufforderung und das Gericht (§ 8) vor Entscheidung des Rechtsstreites zu prüfen, ob eine Anrechnung (§ 3 lit. b) erfolgt ist, die in dem nach § 6 gefaßten Beschluß nicht berücksichtigt worden ist. Ist dies der Fall, so haben die Finanzprokurator und das Gericht (§ 8) hievon den Staatsanwalt (§ 6) zu verständigen. Auf dessen Antrag hat das Gericht, das den Beschluß nach § 6 gefaßt hat, neuerlich zu entscheiden, ob der im § 3 lit. b bezeichnete Ausschlußgrund vorliegt. Mit Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem dies bejaht wird, tritt die früher gefaßte Entscheidung außer Kraft. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechend.

(4) Das Gericht, das über den Antrag auf Wiederaufnahme zu entscheiden hat oder das wiederaufgenommene, neu eingeleitete oder fortgesetzte Strafverfahren führt, hat unverzüglich die Finanzprokurator von dem Wiederaufnahmeantrag, der Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens, der Bewilligung der Wiederaufnahme oder, sofern es einer Wiederaufnahme nicht bedarf, der Anordnung der Hauptverhandlung und dem Ergebnis des Strafverfahrens zu verständigen.

§ 11. Vergleiche, die zwischen der Finanzprokurator und dem Geschädigten über einen Ersatzanspruch nach diesem Bundesgesetz abgeschlossen werden, unterliegen keiner Stempel- und Rechtsgebühr.

### III. Abschnitt

#### Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 12. (1) Über den Ersatzanspruch nach diesem Bundesgesetz hinausgehende Ansprüche auf Grund des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 38/1959, bleiben unberührt.

(2) Für vermögensrechtliche Nachteile, die durch einen auf die Verurteilung gegründeten Anspruch über die privatrechtlichen Schadenersatzansprüche verursacht worden sind, kann nur nach dem Amtshaftungsgesetz Ersatz begehrt werden.

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX in Kraft. Mit diesem Tag treten das Gesetz vom 18. August 1918, RGBl. Nr. 318, über die Entschädigung für Untersuchungshaft und das Bundesgesetz vom 2. August 1932, BGBl. Nr. 242, über die Entschädigung ungerechtfertigt verurteilter Personen mit der sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkung außer Kraft.

(2) Dieses Bundesgesetz ist dann anzuwenden, wenn in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a oder b die Anhaltung nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geendet hat und in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. c die Entscheidung, mit der die rechtskräftige Verurteilung aufgehoben worden ist, nach diesem Zeitpunkt in Rechtskraft er-

wachsen ist und nicht bereits ein Beschluß über die Verpflichtung des Bundes zur Entschädigung nach dem Bundesgesetz vom 2. August 1932, BGBl. Nr. 242, gefaßt worden ist; in allen anderen Fällen gelten die bisherigen Rechtsvorschriften.

§ 14. Soweit in anderen bundesgesetzlichen Vorschriften auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. August 1918, RGBl. Nr. 318, oder des Bundesgesetzes vom 2. August 1932, BGBl. Nr. 242, verwiesen wird, tritt an die Stelle des Hinweises auf diese Bestimmungen der auf die entsprechenden Vorschriften dieses Bundesgesetzes.

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

### Allgemeines

Das Zusammenleben in der staatlichen Gemeinschaft bringt es mit sich, daß im Interesse der Allgemeinheit Eingriffe in die persönliche Freiheit des einzelnen unerlässlich sind. Dies ist vor allem im Bereiche der Strafrechtspflege der Fall. Da aber dem menschlichen Erkenntnisvermögen Grenzen gesetzt sind, treffen mitunter solche Beschränkungen der Freiheit auch Personen, denen gegenüber sich später herausstellt, daß bei richtiger Kenntnis aller Umstände von Anfang an die getroffene freiheitsbeschränkende Maßnahme nicht hätte erfolgen sollen. Der Rechtsstaat muß in diesen bedauerlichen Fällen wenigstens dafür Sorge tragen, daß dem einzelnen, der auf Grund einer solchen objektiv unrichtigen Entscheidung einer Strafverfolgungsbehörde in Haft genommen worden ist, ein voller Geldersatz für die Opfer gewährt wird, die er im Interesse der Strafrechtspflege erbringen mußte.

Die Erkenntnis von der Verpflichtung des Staates zu einer vermögensrechtlichen Entschädigung für rechtswidrigen oder ungerechtfertigten Freiheitsentzug durch die Organe der Strafrechtspflege hat sich erst im vergangenen Jahrhundert und nur schrittweise durchgesetzt. In Österreich ist die Verpflichtung des Staates zum Schadenersatz für jede gesetzwidrig verfügte oder verhängte Verhaftung erst im Art. 8 Abs. 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger ausgesprochen worden. Nach dem für die Durchsetzung dieses Ersatzanspruches zunächst allein geltenden sogenannten Syndikatsgesetz vom 12. Juli 1872, RGBl. Nr. 112, war dieser Anspruch allerdings daran geknüpft, daß eine „Übertretung der Amtspflicht des richterlichen Beamten“ vorlag. Ein von einer derartigen Pflichtverletzung unabhängiger Ersatzanspruch ist erst durch das Gesetz vom 16. März 1892, RGBl. Nr. 64, für die durch eine zu Unrecht erfolgte rechtskräftige Verurteilung erlittenen vermögensrechtlichen Nachteile geschaffen worden. Eine entsprechende Ersatzpflicht für die durch eine ungerechtfertigte Unter-

suchungshaft erlittenen Nachteile wurde dann durch das Gesetz vom 18. August 1918, RGBl. Nr. 318, eingeführt. Dieses Gesetz steht auch heute noch in Geltung. Hingegen ist das zuerst angeführte Entschädigungsgesetz vom Jahre 1892 zunächst durch ein Gesetz vom 21. März 1918, RGBl. Nr. 109, und sodann durch ein stark von fiskalischen Erwägungen bestimmtes, noch derzeit geltendes Bundesgesetz vom 2. August 1932, BGBl. Nr. 242, über die Entschädigung ungerechtfertigt verurteilter Personen ersetzt worden.

Beide geltenden Entschädigungsgesetze weisen Mängel auf. Vor allem wird die Regelung, die das erwähnte Gesetz für die Entschädigung ungerechtfertigt verurteilter Personen vorsieht, als unbillige Verschlechterung gegenüber dem vorangegangenen, die gleiche Materie betreffenden Gesetz empfunden. Nach dem Gesetz vom 2. August 1932 wird nämlich dem durch eine ungerechtfertigte Verurteilung Geschädigten ein voller Ersatz für eine ungerechtfertigte Verurteilung nur dann garantiert, wenn der Verdacht der Täterschaft überhaupt oder wenigstens in Ansehung der die Anwendung eines strengeren Strafgesetzes bedingenden Umstände in der Folge entkräftet worden ist. Nun kommt es aber zu einer erfolgreichen Wiederaufnahme eines Strafverfahrens — dies ist der häufigste Fall der Aufhebung einer rechtskräftigen Verurteilung — vielfach erst lange Zeit nach Abschluß des ersten Verfahrens. Die Beweislage ist dann oft so, daß weder ein sicherer Nachweis der Täterschaft noch ein sicherer Nachweis für die Schuldlosigkeit des Verurteilten erbracht werden kann. Bei einer solchen Beweislage muß der Angeklagte freigesprochen oder sonst außer Verfolgung gesetzt werden. Wäre nun schon seinerzeit bei Kenntnis der nunmehr vorliegenden Beweise das Strafverfahren eingestellt oder der Verurteilte freigesprochen worden, so wären die Schäden aus einer Verurteilung nicht eingetreten. Der im Wege der Wiederaufnahme Freigesprochene ist aber auch noch in anderer Beziehung schlechter gestellt, als wenn er schon ursprünglich freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt worden

wäre. Ist nämlich der Verdacht seiner Täterschaft nicht entkräftet, so hat er nach dem geltenden Gesetz vom Jahre 1932 keinen unbedingten Anspruch auf vollen Schadenersatz.

Nun hat freilich das Bundesgesetz vom 2. August 1932 vorgesehen, daß auch in den Fällen, in denen der Verdacht nicht entkräftet, aber doch so sehr erschüttert ist, daß die Unschuld des Verurteilten wahrscheinlich geworden ist, ein Anspruch auf Entschädigung für den ganzen durch die Verurteilung erlittenen Schaden oder für einen verhältnismäßigen Teil dieses Schadens nach freiem Ermessen des Gerichtes zugesprochen werden kann. Diese, wie sich aus den Materialien zum Gesetz ergibt, von fiskalischen Erwägungen bestimmte Regelung, ist unbefriedigend. Zunächst ist nicht nur die Zuerkennung der Entschädigung in diesen Fällen dem Grunde, sondern auch dem Umfang nach in das „freie, durch die Würdigung aller Umstände geleitete Ermessen des Gerichtes“ gestellt. Diese inhaltsleere Formel gibt keine Richtlinien, wann überhaupt eine Entschädigung gewährt werden soll, ob ein Teil des Schadens zu ersetzen ist oder der ganze Schaden. Da auch die in diesem Zusammenhang verwendeten Begriffe „Erschütterung des Verdachtes“ und „Wahrscheinlichkeit der Unschuld“ vage sind, entspricht die Regelung des geltenden Gesetzes bei einem nicht völlig entkräfteten Verdacht nicht der sich aus Art. 18 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ergebenden Forderung nach gesetzlicher Determiniertheit aller Vollzugsakte.

Zudem werden durch die beiden geltenden Entschädigungsgesetze auch nicht sämtliche Fälle eines gesetzwidrigen strafgerichtlichen Freiheitsentzuges erfaßt. Nach dem Gesetz vom 18. August 1918 führt — zumindest nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 — nicht das Fehlen eines Haftgrundes im Sinne der §§ 175, 180 StPO., sondern nur die abstrakte Unzulässigkeit des im konkreten Falle gewählten Haftgrundes nach der Art des Deliktes, dessen der Verurteilte verdächtig war, zu einem Ersatzanspruch (Kadecka, Rechtsgrund und Voraussetzungen der Entschädigung für Untersuchungshaft nach dem Gesetz vom 18. August 1918, RGBl. Nr. 318, Gerichts-Zeitung, 69. Jahrgang 1918, S. 263). Das Bundesgesetz vom 2. August 1932 wiederum ist nur für eine Straffhaft auf Grund einer gesetzwidrigen Verurteilung, nicht aber auch auf den gesetzwidrigen Vollzug einer rechtmäßig verhängten Strafe anwendbar.

Schließlich enthält das geltende Recht noch unbillige Beschränkungen des Entschädigungsanspruches. So wird kein Ersatz gewährt, wenn der gesetzwidrig Angehaltene verurteilt wird, die verhängte Strafe aber weitaus geringer ausfällt als die zu Unrecht erlittene Vorhaft; denn die Nachteile einer solchen Anhaltung werden dann durch eine Minderung der rechtmäßig ver-

hängten Strafe im Wege der Anrechnung der zu Unrecht erlittenen Vorhaft nur teilweise ausgeglichen. Auch kann nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. August 1918 eine Entschädigung unter anderem dann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, „wenn die Tat des Verhafteten eine grobe Unredlichkeit oder Unsittlichkeit oder eine besondere Bosheit enthielt“. Dieses Abstellen auf die Ersatzwürdigkeit des Geschädigten ist mit einer Ersatzpflicht des Staates für gesetzwidrige Hoheitsakte keinesfalls vereinbar, aber auch sonst zumindest bedenklich, weil doch eine Anhaltung bloß wegen grober Unredlichkeit, Unsittlichkeit oder besonderer Bosheit bei einer sonst nicht strafbaren oder verfolgbaren Tat nicht zulässig ist.

Die Rechtsprechung hat sich diesen Mängeln des geltenden Rechtes nicht verschlossen und sie im Rahmen einer extensiven, den Geschädigten begünstigenden Auslegung der beiden Entschädigungsgesetze zu vermindern versucht. Insbesondere hat die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes in den letzten Jahren eine Entwicklung in der Richtung eines Ersatzes für gesetzwidrigen Freiheitsentzug genommen. So befriedigend dies auch vom Standpunkt der materiellen Gerechtigkeit ist, so führt eine solche Judikatur zu einer fortschreitenden Diskrepanz zwischen gesetztem Recht und seiner Ausformung in der Rechtsprechung. Die dargestellte Rechtslage macht somit aus mehreren Gründen eine völlige Neugestaltung der Bestimmungen über Ersatzansprüche wegen Freiheitsentziehung im Zuge der gerichtlichen Strafrechtspflege nicht nur wünschenswert, sondern unumgänglich. Der auf diese Neugestaltung abzielende vorliegende Gesetzentwurf gliedert sich in drei Abschnitte, von denen der I. Abschnitt die materiellrechtlichen Bestimmungen über die Ersatzpflicht, der II. Abschnitt die verfahrensrechtlichen Bestimmungen und der III. Abschnitt die Schluß- und Übergangsbestimmungen enthält.

#### Zu Abschnitt I (Ersatzpflicht):

Der Entwurf sieht für die durch gesetzwidrige oder „ungerechtfertigte“ strafgerichtliche Anhaltung oder Verurteilung erlittenen vermögensrechtlichen Nachteile einen Ersatzanspruch vor, der im Gegensatz zum geltenden Recht in keinem Fall dem Ermessen von Bundesorganen überlassen bleiben soll. Dagegen soll der Ersatzanspruch — ebenso wie nach den geltenden Entschädigungsgesetzen — nur hinsichtlich vermögensrechtlicher Nachteile bestehen; für immateriellen Schaden soll kein Ersatz zu leisten sein (§ 1).

Ein solcher Ersatzanspruch soll für die durch Freiheitsentzug erlittenen Nachteile und für andere Nachteile vorgesehen werden, soweit diese aus einer rechtskräftigen Verur-

teilung entstanden sind. Ferner soll der Ersatzanspruch wegen *Gesetzwidrigkeit*, aber auch wie nach den beiden geltenden Entschädigungsgesetzen dann bestehen, wenn die Anhaltung oder rechtskräftige Verurteilung zwar mit dem Gesetz im Einklang gestanden ist, sich die Strafverfolgung aber letztlich doch als *unbegründet*, also gleichsam als „*ungerechtfertigt*“, erweist.

Der Entwurf regelt die Voraussetzungen des Ersatzanspruches wegen „*ungerechtfertigter Strafverfolgung*“ hinsichtlich der Vorhaft einerseits (§ 2 Abs. 1 lit. b) und wegen rechtskräftiger Verurteilung andererseits (§ 2 Abs. 1 lit. c) in einem wesentlichen Punkt verschieden: Während der Ersatzanspruch wegen rechtskräftiger Verurteilung eine „*Verdachtsentkräftung*“ — aus den bereits dargelegten Bedenken — künftig nicht voraussetzen soll, behält der Entwurf hinsichtlich des Ersatzanspruches wegen vorläufiger Verwahrung oder Untersuchungshaft oder wegen einer auf Ersuchen eines inländischen Gerichtes verhängten Auslieferungshaft die „*Entkräftung des Verdachtes*“ (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. August 1918) als Bedingung für den Anspruch bei. Denn ganz abgesehen davon, daß ein Entfall dieser Anspruchsvoraussetzung auch in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. b zu einer sehr erheblichen (von vornherein kaum abschätzbaren) Belastung des Bundeshaushaltes führen müßte, ist die unterschiedliche Regelung auch sachlich gerechtfertigt. Die Verhängung der Verwahrungs- oder Untersuchungshaft stellt in der Regel einen weniger schweren Eingriff in die Rechtssphäre des Rechtsunterworfenen dar als die rechtskräftige Verurteilung. Denn erst die Verurteilung stempelt den Betroffenen zum Rechtsbrecher. Die Fälle „*ungerechtfertigter*“ Verurteilung erfordern daher eher eine Ersatzleistung als die „*ungerechtfertigter*“ Verwahrungs- oder Untersuchungshaft. Dem unterschiedlichen Bedürfnis nach einer Ersatzleistung soll durch verschieden strenge Anspruchsvoraussetzungen Rechnung getragen werden. Auch treffen die Bedenken der Praxis gegen eine Anspruchsvoraussetzung der „*Entkräftung des Verdachtes*“ bei der Ersatzleistung für Verwahrungs- oder Untersuchungshaft nicht zu, fällt doch hier im Regelfall das Moment der Beweisverminderung infolge Zeitablaufes weg.

Die Regelung der Ausschlußgründe des geltenden Rechtes, insbesondere des § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 18. August 1918, soll nicht übernommen werden. Das Gesetz vom 18. August 1918 enthält keinerlei Richtlinien dafür, in welcher Weise das unter diesen Voraussetzungen den Gerichten eingeräumte Ermessen gehandhabt werden soll; insbesondere läßt sich ihm nicht entnehmen, wann die vorgesehene teilweise Entschädigung zu gewähren ist. Besonders bedenklich erweist sich der Ausschlußgrund nach

§ 1 Abs. 4 leg. cit., wonach der Anspruch nach gerichtlichem Ermessen auch ausgeschlossen werden kann, „*wenn der Verhaftete zur Zeit der Verhaftung unter Polizeiaufsicht stand*“. Denn die Polizeiaufsicht für sich allein beweist noch nichts für die einzelne, den Gegenstand des Strafverfahrens bildende Handlung. Nach dem Wortlaut dieser Gesetzesstelle könnte aber selbst dem erwiesenermaßen Unschuldigen die Entschädigung wegen Polizeiaufsicht verweigert werden.

Der Entwurf sieht jedoch im § 3 vier Ausschlußgründe vor, die sich zum überwiegenden Teil mit ähnlichem Inhalt bereits in den geltenden Entschädigungsgesetzen finden: vorsätzliches Herbeiführen des die Anhaltung oder Verurteilung begründenden Verdachtes (lit. a), Anrechnung von Anhaltungszeiten auf die Strafe (lit. b), Ausschluß der Verfolgung lediglich wegen Zurechnungsunfähigkeit (lit. c) und nachträgliche Änderung der Gesetzeslage (lit. d).

Anders als § 7 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, und § 39 d des Pressegesetzes, BGBl. Nr. 218/1922, in der Fassung der Pressegesetznovelle 1966, BGBl. Nr. 104, macht der Entwurf den Ersatzanspruch von Ausländern nicht davon abhängig, daß in deren Heimatstaaten österreichischen Staatsbürgern auch ein Ersatzanspruch zustünde. Es soll dem Ausländer nicht zum Schaden gereichen, daß die Rechtsordnung seines Heimatstaates nicht denselben Stand erreicht hat wie die österreichische Rechtsordnung. Schließlich könnten gegen eine derartige Beschränkung des Ersatzanspruches in den Fällen einer solchen strafgerichtlichen Anhaltung, die den Voraussetzungen des Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht entspricht, allenfalls auch Bedenken aus der Sicht des Abs. 5 dieser Konventionsbestimmung vorgebracht werden, wonach ein Anspruch auf Schadenersatz „*j e d e m*“ eingeräumt wird.

Der Ersatzanspruch soll nach dem Vorbild der beiden geltenden Entschädigungsgesetze einen besonderen exekutionsrechtlichen Schutz genießen (§ 4). Hingegen wird die Sonderregelung über die Rechtsnachfolge in den Ersatzanspruch nicht übernommen.

Die Verjährung des Ersatzanspruches wird im Sinn einer Rechtsvereinheitlichung weitgehend nach dem Vorbild des Amtshaftungsgesetzes neu geregelt (§ 5).

Zu den einzelnen Paragraphen dieses Abschnittes ist noch folgendes zu sagen:

#### Zu § 1:

Die geltenden Entschädigungsgesetze sehen einen Anspruch auf „*angemessene Entschädigung*“ für die erlittenen vermögensrechtlichen Nachteile“ vor. Obgleich dieser Begriff in der Praxis

grundsätzlich als „eigentliche Schadloshaltung“ im Sinne des Schadenersatzrechtes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches verstanden wird (vgl. SZ. XXIV 300, EvBl. 1967, Nr. 232), könnte diese historisch bedingte Ausdrucksweise mißverständlich dahin ausgelegt werden, daß das Ausmaß der Ersatzleistung nach freiem Ermessen schlechthin bestimmt werden soll. Daher bedient sich der Entwurf der bereits im § 39 a des Pressegesetzes, BGBl. Nr. 218/1922, in der Fassung der Pressegesetznovelle 1966, BGBl. Nr. 104, gewählten Ausdrucksweise und sieht sohin einen Anspruch auf „Ersatz der entstandenen vermögensrechtlichen Nachteile“ vor. Eine Änderung im Umfange des Ersatzanspruchs gegenüber der gegenwärtigen Handhabung der Entschädigungsgesetze soll damit nicht verbunden sein (so auch der Justizausschußbericht zur Pressegesetznovelle 1966, 71 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP.); insbesondere soll auch künftig Schmerzensgeld nicht gewährt werden (vgl. JBl. 1962, S. 381 f.).

Die vermögensrechtlichen Nachteile müssen entweder durch die strafgerichtliche Anhaltung (§ 2 Abs. 1 lit. a, b oder c) oder durch sonstige Folgen der rechtskräftigen Verurteilung (§ 2 Abs. 1 lit. c) verursacht worden sein. Als solche Nachteile kommen etwa in Betracht: der Verdienstentgang, Geldstrafen oder Kosten, deren Zahlung an den Bund zufolge der zu Unrecht erfolgten rechtskräftigen Verurteilung geleistet worden ist, ferner Vermögensnachteile aus Rechtsfolgen nach § 26 StG. oder sonst Verlust oder Nichterlangung eines Arbeitsplatzes (in diesem Sinn etwa SSt. XXVI 64). Ein Ersatz kann stets nur für die faktisch verbüßte Anhaltung begehrt werden. Der Schaden ist in Geld zu ersetzen; ein klagbarer Anspruch auf Naturalrestitution (etwa auf Wiederaufnahme des entlassenen Beamten) soll daher ebensowenig bestehen wie nach dem § 1 Abs. 1 zweiter Satz des Amtshaftungsgesetzes.

Die Ersatzpflicht des Bundes erstreckt sich, ohne daß dies einer ausdrücklichen Regelung bedürfte, auch auf die Kosten von Verteidigungsbemühungen zur Aufhebung der Anhaltung oder zur Beseitigung der rechtskräftigen Verurteilung. Denn auch solche Kosten sind „durch eine strafgerichtliche Anhaltung oder Verurteilung entstandene vermögensrechtliche Nachteile“, freilich aber nur insoweit, als sie zu einer zweckentsprechenden Verteidigung notwendig gewesen sind. Sonstige Verteidigungskosten des Verfahrens, in dem die Anhaltung erfolgt ist oder das der rechtskräftigen Verurteilung vorangegangen ist, sollen jedoch nicht ersetzt werden, da auch sonst nach der Strafprozeßordnung 1960 eine Kostenersatzpflicht des Bundes gegenüber dem Freigesprochenen oder sonst außer Verfolgung Gesetzten nicht besteht. Die Beschränkung der

Ersatzpflicht auf die notwendigen und zweckentsprechenden Aufwendungen entspricht den Grundsätzen des Schadenersatzrechtes; einer ausdrücklichen Regelung gerade in diesem Zusammenhang bedarf es daher nicht. Auch darin wird gegenüber der Handhabung der geltenden Entschädigungsgesetze keine Änderung eintreten.

#### Zu § 2:

Den Anspruchsvoraussetzungen des Abs. 1 lit. a bis c ist gemeinsam, daß es sich bei der Anhaltung oder Verurteilung um eine Maßnahme der inländischen Strafjustiz gehandelt haben muß.

Dies bedeutet zunächst, daß die Maßnahme von einem inländischen Organ der Strafrechtspflege ausgegangen, nicht jedoch unbedingt, daß die Anhaltung im Inland vollzogen sein muß; so kann etwa die Anhaltung im Ausland durch ein Auslieferungersuchen bewirkt worden sein (Abs. 1 lit. a und b). Ferner muß die Anhaltung oder Verurteilung eine strafgerichtliche sein. Eine Definition des Begriffes „strafgerichtliche Anhaltung“ soll im Abs. 3 gegeben werden. Danach muß es sich um den Vollzug einer mit Freiheitsentzug verbundenen gerichtlichen Maßnahme der Strafrechtspflege handeln (Abs. 3 erster Satz). Der Entwurf will unter dem Begriff der strafgerichtlichen Anhaltung nicht nur gerichtliche Maßnahmen verstanden wissen, sondern auch jede vorläufige Verwahrung durch eine inländische Verwaltungsbehörde oder durch eines ihrer Organe im Dienste der Strafjustiz (Abs. 3 zweiter Satz). Der Begriff „im Dienste der Strafjustiz“ findet sich bereits im Art. V EGVG. 1950.

Ebenso wie nach § 1 Abs. 1 zweiter Satz des Gesetzes vom 18. August 1918 soll jedoch ein Ersatzanspruch für sicherheitsbehördliche Verwahrung nur unter zwei zusätzlichen alternativen Voraussetzungen bestehen: Entweder muß die sicherheitsbehördliche Verwahrung einer gerichtlichen Verwahrungs- oder Untersuchungshaft oder Auslieferungshaft vorangegangen sein oder, wenn es nicht zu einer gerichtlichen Haft gekommen ist, die 48-Stunden-Frist (§ 4 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit, RGBl. Nr. 87/1862; § 177 Abs. 2 StPO.) überschritten haben; im zweiten Fall soll aber nur auf die gesetzwidrigen Anhaltszeiten Bedacht genommen werden. Ist hingegen die Gesetzwidrigkeit der sicherheitsbehördlichen Verwahrung etwa darin zu erblicken, daß der Einholung eines richterlichen Haftbefehls „Gefahr im Verzuge“ nicht entgegengestanden oder ein konkreter Haftgrund nicht vorgelegen ist (§ 177 Abs. 1 Z. 2 StPO.), und ist eine gerichtliche Haft nicht verhängt worden, so soll ein Ersatzanspruch nach dem Entwurf nicht bestehen. In solchen Fällen,



in denen die 48-Stunden-Frist nicht überschritten wird, wird der durch die Anhaltung entstandene Schaden vielfach so gering sein, daß der praktische Wert der Durchsetzung des Anspruchs für den Geschädigten zu dem mit der Feststellung des Ersatzanspruches verbundenen Verfahrensaufwand in keinem Verhältnis stünde. Sollte aber in einem solchen Fall ausnahmsweise durch eine besonders schwerwiegende Gesetzesverletzung doch ein erheblicher Schaden verursacht worden sein, so werden die Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch nach dem Amtshaftungsgesetz gegeben sein.

Der Ersatzanspruch besteht nur dann, wenn eine der im Abs. 1 lit. a bis c bezeichneten Voraussetzungen gegeben ist. Zu diesen alternativen Anspruchsgründen kommen in den Fällen des Abs. 1 lit. b noch die im Abs. 2 bestimmten Voraussetzungen.

Nach lit. a setzt der Ersatzanspruch voraus, daß die Anhaltung von einem inländischen Gericht oder — wie sich aus Abs. 3 zweiter Satz ergibt — von einem sonstigen inländischen Organ im Dienst der Strafjustiz gesetzwidrig angeordnet oder verlängert oder durch ein gesetzwidriges Auslieferungsersuchen eines inländischen Gerichtes veranlaßt worden ist.

Der Begriff der Gesetzwidrigkeit wurde aus den Bestimmungen über die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes übernommen. Die hiezu in Rechtslehre und Judikatur entwickelten Rechtssätze werden somit auch hier heranzuziehen sein. Eine Verfügung oder Entscheidung ist dann als gesetzwidrig anzusehen, wenn durch sie gegen eine Vorschrift des Gesetzes verstoßen oder eine gesetzliche Bestimmung nicht angewendet wurde. Ob durch eine Verfügung oder Entscheidung eine Rechtsvorschrift verletzt worden ist, wird nach der Sach- und Rechtslage zu beurteilen sein, die in dem Zeitpunkt bestanden hat, in dem die Entscheidung oder Verfügung getroffen worden ist. Ferner ist auch hier der Rechtswidrigkeitszusammenhang erforderlich. Wäre auch bei gesetzmäßigem Vorgehen die strafgerichtliche Anhaltung oder Verurteilung erfolgt, so besteht kein Ersatzanspruch. Da das Erfordernis des Rechtswidrigkeitszusammenhanges für alle Schadenersatzforderungen gilt, bedarf es keiner eigenen Regelung im Gesetz.

Da nach Abs. 3 erster Satz unter der strafgerichtlichen Anhaltung der Vollzug der gerichtlichen Maßnahme zu verstehen ist, fallen Strafurteil und Strafverfügung nicht unter den Begriff der Anordnung der Anhaltung. Denn durch ein Strafurteil oder eine Strafverfügung wird zwar die Freiheitsstrafe verhängt, nicht aber deren Vollzug angeordnet; dies geschieht erst durch die Strafvollzugsanordnung. Ob ein Ersatzanspruch wegen gesetzwidriger Verurteilung

besteht, ist daher ausschließlich nach lit. c und nicht nach lit. a zu beurteilen. Hingegen sollen in lit. a auch jene Fälle erfaßt werden, in denen ein inländisches Gericht die Behörden eines fremden Staates gesetzwidrig um die Auslieferung einer Person und deren Anhaltung ersucht.

Eine vorläufige Verwahrung oder Untersuchungshaft ist unter anderem dann gesetzwidrig angeordnet oder verlängert worden, wenn zum Zeitpunkt der Verhängung oder Verlängerung ein „die Verfolgung und die Haft genügend begründender Verdacht“ nicht vorlag (§ 1 Abs. 2 erster Satz des Gesetzes vom 18. August 1918). Praktisch bedeutsam werden vor allem jene Fälle gesetzwidriger Vorhaft sein, in denen die Anhaltung „unangemessen“ lange (im Sinne des Art. 5 Abs. 3 MRK.; § 190 Abs. 1 StPO.) gedauert hat oder ohne gesetzmäßigen Haftgrund angeordnet oder verlängert wurde. Die Gesetzesverletzung kann dabei in der abstrakten Unzulässigkeit des Haftgrundes nach der Art des Deliktes, dessen der Angehaltene verdächtig ist, aber auch in der unrichtigen Auslegung der Gesetzesbegriffe der Flucht-, Verdunklungs-, Wiederholungs- und Ausführgesfahr (§ 175 Abs. 1 Z. 2, 3 und 4 StPO.) bei Annahme des konkreten Haftgrundes gelegen sein. Im Fall der Gesetzwidrigkeit der Vorhaft ist der Ausgang des Strafverfahrens ohne Belang. Wurde jemand gesetzwidrig in Verwahrungs- oder Untersuchungshaft genommen, so soll dem Angehaltenen auf sein Verlangen (vgl. § 6 Abs. 1) — unter den sonstigen Voraussetzungen der §§ 2 und 3 — Ersatz gewährt werden, selbst wenn er wegen der Hafttat rechtskräftig verurteilt wird.

Lit. b bezieht sich — anders als lit. a — nicht auf sämtliche Arten der strafgerichtlichen Anhaltung, sondern nur auf die vor rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens erlittene sicherheitsbehördliche oder gerichtliche vorläufige Verwahrung und Untersuchungshaft und auf die im Ausland verhängte Auslieferungshaft.

Die Haft muß wegen des Verdachtes einer im Inland zu verfolgenden mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung verhängt worden sein. Demnach soll ein Ersatzanspruch nach Abs. 1 lit. b für die auf Ersuchen eines fremden Staates im Inland angeordnete Auslieferungshaft nach § 59 StPO. ausgeschlossen sein. Denn es kann nicht Sache des österreichischen Staates sein, trotz gesetzmäßigem Vorgehen der inländischen Justizorgane dafür einzustehen, daß sich die Strafverfolgung durch einen fremden Staat als unbegründet erwiesen hat. Diese Einschränkung entspricht übrigens der Auslegung der Worte „nach der Strafprozeßordnung zu verfolgenden“ im § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. August 1918 in Rechtslehre und Judikatur. Hingegen soll lit. b sich auch auf jene Fälle erstrecken, in denen

„wegen Verdachtes einer im Inland zu verfolgenden strafbaren Handlung“ von den Organen eines fremden Staates auf Ersuchen eines inländischen Gerichtes eine Auslieferungshaft verhängt worden ist. Denn in einem solchen Fall erfolgt die Anhaltung im Dienste der inländischen Strafrechtspflege.

Ebenso wie § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. August 1918 setzt lit. b voraus, daß der Angehaltene wegen dieser Handlung außer Verfolgung gesetzt worden ist, deretwegen die strafgerichtliche Anhaltung erfolgt ist. Der aus dem geltenden Recht übernommene Ausdruck „außer Verfolgung setzen“ ist nicht nur im Sinne der Verfügung des Staatsanwaltes nach § 89 Abs. 3 StPO. zu verstehen, sondern soll jede Entscheidung des Gerichtes oder des Staatsanwaltes umfassen, wonach ein Strafverfahren nicht eingeleitet oder ein eingeleitetes Verfahren endgültig eingestellt wird.

Aus den in den Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt dargelegten Erwägungen hält der Entwurf bei dem Anspruchsgrund der lit. b an dem Erfordernis der *V e r d a c h t s e n t k r ä f t u n g* fest, determiniert diesen Begriff jedoch im Sinne der in der Rechtsprechung hiezu entwickelten Rechtssätze.

Danach soll entscheidend sein, ob es *z w e i f e l h a f t* geblieben ist, daß der Angehaltene wegen des Verhaltens, dessentwegen die Anhaltung erfolgt ist, nicht strafbar und verfolgbar ist, oder ob dies *e r w i e s e n* ist.

Wenn der Angehaltene aus rechtlichen Gründen freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt worden ist, soll es zwar keinen Unterschied bedeuten, ob die Verfolgung aus Gründen des materiellen oder des formellen Strafrechts ausgeschlossen ist, doch soll eine Einschränkung insofern bestehen, als diese Gründe schon zur Zeit der Anhaltung bestanden haben müssen. Unter „Gründen, aus denen die *V e r f o l g u n g* ausgeschlossen ist“ sind, ebenso wie bei der „Außerverfolgungsetzung“, nicht nur die prozessualen Verfolgungshindernisse im engeren Sinn zu verstehen. Diese Gründe müssen schon zur Zeit der Anhaltung *b e s t a n d e n* haben, hingegen soll es nicht darauf ankommen, ob sie dem Gericht bekannt waren.

Zu den im Abs. 1 lit. b bestimmten Anspruchsvoraussetzungen kommen noch die des Abs. 2: Danach wird, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. b gegeben sind, zu prüfen sein, ob der Angehaltene im Zeitpunkt der Verwahrungs- oder Untersuchungshaft noch wegen einer anderen gerichtlichen Straftat verfolgt worden und eine Anhaltung wegen dieser Handlung nur deshalb unterblieben ist, weil er sich ohnehin schon in Haft befunden hat. Ist dies der Fall, so soll ein Ersatzanspruch für den nach Einleitung dieser Verfolgung gelegenen Teil der Anhaltung nur

dann bestehen, wenn die im Abs. 1 lit. b bestimmten Anspruchsvoraussetzungen auch für die wegen des Verdachtes der anderen Straftat mögliche, aber unterbliebene Anhaltung gegeben wären. Diese Voraussetzung ist dann gegeben, wenn der Angehaltene auch wegen dieser strafbaren Handlung außer Verfolgung gesetzt worden ist und entweder der Verdacht, daß er diese Handlung begangen habe, entkräftet oder die Verfolgung wegen dieser Handlung aus zur Zeit der (fiktiven) Anhaltung bestandenen Gründen ausgeschlossen ist. Andernfalls soll der Ersatzanspruch insoweit ausgeschlossen sein. Der Entwurf übernimmt damit, wenn auch sehr geändert, die Bestimmung des § 1 Abs. 3 letzter Satz des Gesetzes vom 18. August 1918. Im Gegensatz zu diesen Bestimmungen des geltenden Entschädigungsgesetzes soll aber einerseits der Ausschluß des Ersatzanspruchs *o b l i g a t o r i s c h* sein, andererseits jedoch nur für den nach Ausdehnung der Untersuchung auf die weitere strafbare Handlung verbüßten Teil der Haft bestehen. Denn es wäre wohl unbillig, dem Verhafteten die Ersatzleistung ganz zu versagen, wenn die Untersuchung nach mehrmonatiger Haft auf eine weitere strafbare Handlung ausgedehnt und der bis dahin die alleinige Ursache der Haft bildende Tatverdacht in der Folge entkräftet wird.

Die *l i t. c* setzt die Aufhebung einer *r e c h t s k r ä f t i g e n* Verurteilung eines inländischen Gerichtes und die Außerverfolgungsetzung des Verurteilten oder dessen gelindere Verurteilung voraus. Daß bei neuerlicher Verurteilung die mildere Strafe „nach einem milderen Strafgesetz“ ausgesprochen worden ist, wie dies § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. August 1932 voraussetzt, soll nicht erforderlich sein. Denn für die Frage der Entschädigungswürdigkeit und -bedürftigkeit kommt es nicht auf die angewendete Strafbestimmung, sondern auf das Ausmaß der verhängten Unrechtsfolgen allein an. Der Handhabung und Auslegung des geltenden Entschädigungsgesetzes in Rechtsprechung und Schrifttum entspricht es, daß bei neuerlicher Verurteilung nicht nur die Verhängung einer „milderen Strafe“, sondern auch der Entfall einer zunächst rechtskräftig angeordneten Maßnahme der Besserung oder Sicherung (zum Beispiel Unterbringung in einem Arbeitshaus) oder deren Milderung die Voraussetzung der *l i t. c* erfüllt.

Wenn in dem der rechtskräftigen Verurteilung vorangegangenen oder in dem wiederaufgenommenen Verfahren eine Verwahrungs- oder Untersuchungshaft oder Auslieferungshaft verhängt worden ist, bestimmen sich die Voraussetzungen des Ersatzanspruchs für diese Anhaltung nicht nach *l i t. c*, sondern nach den *l i t. a* oder *b*. Dies wird im zweiten Halbsatz des Abs. 1 *l i t. c* ausdrücklich bestimmt. Andernfalls

bestünde bei Fortbestehen des Tatverdachtes die sachlich unbegründete Ungleichheit, daß ein Ersatzanspruch für die Vorhaft dem sofort Freigesprochenen nicht zustünde, wohl aber dem, der vor dem Freispruch erst rechtskräftig verurteilt worden ist. Zur Frage, ob eine Anrechnung der vor der rechtskräftigen Verurteilung erlittenen Haft den Ersatzanspruch ausschließt oder nicht, darf auf die Erläuterungen zu § 3 lit. b verwiesen werden.

### Zu § 3:

Nach lit. a soll der Ersatzanspruch stets ausgeschlossen sein, wenn es der Angehaltene oder Verurteilte geradezu auf seine Anhaltung oder Verurteilung angelegt hat, zum Beispiel um den wahren Täter nicht zu verraten oder um eine andere von ihm begangene Tat geheimzuhalten.

Der Entwurf schränkt damit diesen auch in den geltenden Entschädigungsgesetzen geregelten Ausschlußgrund wesentlich ein: Zunächst soll in Zukunft nur ein vorsätzliches Verhalten des Angehaltenen oder Verurteilten den Ersatzanspruch ausschließen. Hingegen soll ein fahrlässiges Verhalten, mag dem Geschädigten auch „auffallende Sorglosigkeit“ zur Last fallen, diese Wirkung nicht haben. Denn es scheint unbillig, vom Beschuldigten unter Sanktion des sonstigen Verlustes eines allfälligen Ersatzanspruchs zu verlangen, daß er seine Verteidigung auf die bestmögliche Weise führt, oder den Beschuldigten mittels einer solchen Sanktion zu gewissen Verteidigungsschritten zu zwingen. Aus diesem Grunde und auch, um den Verhafteten nicht zu aussichtslosen Haftbeschwerden zu veranlassen, sieht der Entwurf auch keinen Ausschluß des Ersatzanspruchs wegen „Nichtauschöpfung“ des Rechtsmittelweges vor, wie er etwa im § 2 Abs. 2 des Amtshaftungsgesetzes angeordnet wird. In diesem Sinne bestimmt übrigens auch schon gegenwärtig § 1 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes vom 18. August 1918, daß „das Versäumen eines Rechtsmittels nicht als Fahrlässigkeit gilt“.

Ferner soll es nur auf die vorsätzliche Herbeiführung des die Anhaltung oder Verurteilung begründenden Verdachtes ankomme. Dadurch soll der Ersatzanspruch für eine vorläufige Verwahrung oder Untersuchungshaft nicht deshalb ausgeschlossen sein, weil der Angehaltene einen Haftgrund schuldhaft herbeigeführt hat. Andernfalls würde der Angehaltene im Wege der Verweigerung einer Ersatzleistung gewissermaßen dafür „bestraft“ werden, daß er Anstalten zur Flucht getroffen, die Wahrheitsfindung im Verfahren zu beeinträchtigen gesucht oder schuldhaft zu der Befürchtung beigetragen hat, er könnte die Tat vollenden oder ausführen. Ein Ausschluß der Anrechnung der Haft deshalb, weil sie der Angehaltene verschuldet hat, ist

auch im § 41 der Regierungsvorlage eines Strafgesetzbuches nicht vorgesehen, deren Erläuternde Bemerkungen hiezu (S. 131) folgendes ausführen: „Gleichgültig, wodurch der Beschuldigte die Untersuchungshaft verursacht haben mag, hängt deren Dauer nicht von ihm ab und führt die Nichtanrechnung schon deshalb zu Ungleichheiten, die der Gerechtigkeit widersprechen. Vor allem ist aber der Begriff der verschuldeten Untersuchungshaft mit den Grundsätzen des geltenden Strafprozeßrechts nur schlecht zu vereinbaren. Die Untersuchungshaft soll keine prozessuale Strafe für Erschwerungen des Verfahrens sein, sondern lediglich dessen Durchführung ermöglichen oder, soweit der Haftgrund der Ausführungs- oder Wiederholungsgefahr vorliegt, den spezialpräventiven Zweck der Strafe vorwegnehmen. Unter diesen Gesichtspunkten ist es nicht gerechtfertigt, die Anrechnung der Untersuchungshaft deshalb zu versagen, weil der Beschuldigte einen Haftgrund geboten hat. Je mehr man darauf achtet, daß Flucht- und Verdunklungsgefahr nur angenommen werden, wenn das Verhalten des Beschuldigten im Einzelfall dafür spricht, um so häufiger wird die Haft ‚verschuldet‘ sein. Daß die Untersuchungshaft in diesem Sinn verschuldet ist, sollte geradezu der Normfall sein“ (706 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP.).

Nach lit. b soll der Ersatzanspruch nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b insoweit ausgeschlossen sein, als die strafgerichtliche Anhaltung auf die verhängte Strafe an gerechnet (§§ 55 a und 266 a StG., § 400 StPO.) worden ist.

Sind in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. c Zeiten einer Vorhaft auf eine mit der rechtskräftigen Verurteilung ausgesprochene Strafe angerechnet worden, so steht die Anrechnung einem Ersatzanspruch nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b für diese Verwahrungs- oder Untersuchungshaft nicht entgegen, wenn das rechtskräftige Urteil aufgehoben worden ist. Denn mit Beseitigung der rechtskräftigen Verurteilung verliert auch die rechtskräftige Entscheidung über die Anrechnung ihre Rechtswirksamkeit.

In lit. c übernimmt der Entwurf den in den geltenden Entschädigungsgesetzen enthaltenen Ausschlußgrund, daß „die Verfolgung lediglich deshalb ausgeschlossen war, weil der Geschädigte die Tat im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen hat“. Wer nur wegen Zurechnungsunfähigkeit straflos bleibt, der ist dem aus anderen Gründen außer Verfolgung Gesetzten nicht schlechthin gleichzustellen. Dies ergibt sich schon daraus, daß künftig nach § 21 der oben zitierten Regierungsvorlage eines Strafgesetzbuches — wie schon jetzt etwa nach deutschem oder schweizerischem Recht — die Möglichkeit bestehen soll, solche Personen auf Anordnung des Strafgerichtes hin in einer Anstalt für

geistig abnorme Rechtsbrecher anzuhalten. Ferner wird zumeist die strafgerichtliche Anhaltung des zurechnungsunfähigen Rechtsbrechers ohnehin nur die sonstige zwangsweise Anhaltung nach den §§ 49 ff. des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, vorwegnehmen. Dieser Ausschlußgrund soll allerdings nur in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. b oder c, nicht aber auch beim Anspruchsgrund der gesetzwidrigen Anhaltung Anwendung finden, da es in diesem Fall auf den Ausgang des Strafverfahrens nicht ankommen soll.

In lit. d wird schließlich der im § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 2. August 1932 vorgesehene Ausschlußgrund der nachträglichen Gesetzesänderung für die Fälle des § 2 Abs. 1 lit. c beibehalten.

#### Zu § 4:

Der Entwurf behält im Abs. 1 die jeweils im § 2 der geltenden Entschädigungsgesetze normierten Exekutions- und Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich des Ersatzanspruchs bei. Der Entwurf nimmt aber von dem exekutionsrechtlichen Schutz nicht nur — wie bisher — Unterhaltsansprüche selbst aus, sondern in notwendiger Ergänzung auch den Ersatz von Unterhaltsaufwendungen, die der Geschädigte nach dem Gesetz zu machen gehabt hätte (§ 1042 ABGB.). Ferner wird klargestellt, daß nicht nur Verfügungs-, sondern auch Verpflichtungsgeschäfte über den Ersatzanspruch unwirksam sein sollen.

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und 3 der beiden geltenden Entschädigungsgesetze über die Rechtsnachfolge in den Ersatzanspruch sollen hingegen nicht übernommen werden. Denn ob der Geschädigte noch vor seinem Tod den Anspruch gegenüber der Finanzprokurator geltend gemacht hat oder nicht, ist derart vom Zufall abhängig, daß dieser Umstand nicht geeignet scheint, als Merkmal einer sachlich begründeten Verschiedenheit der Regelung zu dienen. Auch stellen diese Bestimmungen, abgesehen von ihrer unklaren und mehrdeutigen Fassung, eine sachlich nicht begründete Beschränkung der freien Vererblichkeit von Vermögensrechten dar.

Die im Abs. 2 vorgesehene Abgabefreiheit ist in folgendem begründet: Wird die Ersatzleistung für Verdienstentgang (der hier praktisch bedeutsamste Vermögensnachteil) nach dem Nettoeinkommen festgesetzt, so würde bei neuerlicher Minderung des Ersatzes durch die Abgabe dem Geschädigten der Schaden nicht zur Gänze gutgemacht werden. Hingegen wäre es aus der Sicht der Verwaltungsvereinfachung abzulehnen, wenn zunächst die Ersatzleistung für

Verdienstentgang nach dem Bruttoeinkommen bemessen würde, dann aber die Mehrleistung im Wege der Abgabe rückzuzahlen wäre.

#### Zu § 5:

Während die geltenden Entschädigungsgesetze für die Aufforderung einerseits und die klagsweise Geltendmachung des Anspruchs andererseits jeweils eine dreimonatige Frist normieren, sieht der Entwurf wie im § 6 des Amthaftungsgesetzes eine einheitliche Verjährungsfrist von drei Jahren vor.

Die Verjährung beginnt jeweils mit Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses des Strafgerichtes, mit dem über die Anspruchsvoraussetzungen und Ausschlußgründe entschieden wird (§ 6). Dieser Beschluß erfolgt zwar in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a nur auf Antrag, doch ist durch die Möglichkeit einer Antragstellung auch durch den Staatsanwalt hinreichend Gewähr geboten, daß der Geschädigte den Beginn der Verjährung nicht willkürlich hinausschieben kann.

Die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 des Amthaftungsgesetzes über eine besondere Ablaufverjährung und über eine absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren werden nicht übernommen. Die zehnjährige Verjährungsfrist für die Fälle, daß der Schaden dem Geschädigten nicht bekannt geworden ist oder der Schaden aus einem Verbrechen entstanden ist, ist schon deshalb nicht erforderlich, weil nach dem Entwurf einerseits die dreijährige Verjährungsfrist nicht mit der subjektiven Kenntnis des Geschädigten vom Schadenseintritt, sondern mit dem objektiven Ereignis des Eintritts der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung beginnt, andererseits der Anspruchsgrund nicht ein rechtswidriges schuldhaftes menschliches Verhalten, sondern ein gesetzwidriger oder gesetzmäßiger Hoheitsakt ist.

Die Verjährungsfrist wird für die Dauer des Aufforderungsverfahrens nach § 7 gehemmt. Wenn die Voraussetzungen des § 10 vorliegen — auf dessen Erläuterungen hier verwiesen werden darf — tritt ferner eine Hemmung des Ersatzanspruches für die Dauer der im § 10 bestimmten Fristen ein.

#### Zu Abschnitt II (Verfahren):

Das Verfahren nach den beiden geltenden Entschädigungsgesetzen gliedert sich in drei Abschnitte: Zunächst wird im Zuge des Strafverfahrens gewissermaßen über den Grund des Entschädigungsanspruchs entschieden. Wird der Anspruch vom Strafgericht zuerkannt, so hat der Entschädigungswerber das Bundesministerium für Justiz zur Anerkennung des gewünschten Entschädigungsbetrages aufzufordern. Wenn diese

Aufforderung ohne Erfolg bleibt, kann der Bund auf Leistung der Entschädigung geklagt werden; Gegenstand des zivilgerichtlichen Verfahrens bildet die Höhe der Entschädigung. Demnach liegt der Schwerpunkt des Verfahrens derzeit bei der Entscheidung des Strafgerichtes, das über Bestehen oder Nichtbestehen des Anspruchs verbindlich abspricht. Dieser Beschluß ist entweder im Anschluß an die Hauptverhandlung oder im Fall der Verfahrenseinstellung von der Ratskammer des Gerichtshofes oder vom Bezirksgericht ohne vorangegangene Verhandlung zu fassen.

Die gegenwärtige Regelung des Entschädigungsverfahrens ist, was das Verfahren vor dem Strafgericht anlangt, wegen dessen Einfachheit und geringen Verfahrensaufwands sicherlich von Vorteil; auch haben sich die Verfahrensvorschriften bewährt. Freilich wird man den geltenden Verfahrensvorschriften zum Vorwurf machen können, daß die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch auch derzeit von Umständen (zum Beispiel Ausschlußgründe des § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 18. August 1918) abhängt, die während der Untersuchung oder in der Hauptverhandlung häufig gar nicht berührt oder erörtert werden, sodaß eine „sofortige“ Beschlußfassung durch das erkennende Gericht nicht in jedem Fall möglich ist.

Auch nach dem Entwurf soll im Zuge des strafgerichtlichen Verfahrens darüber entschieden werden, ob die Anspruchsvoraussetzungen des § 2 gegeben sind oder ob einer der Ausschlußgründe des § 3 vorliegt; mit diesem Beschluß wird gewissermaßen — wenn auch ungeachtet, ob überhaupt ein Vermögensnachteil eingetreten ist — über den Grund des Ersatzanspruchs für das weitere Verfahren bindend entschieden (§ 6). Eine Anpassung an das Amtshaftungsgesetz, wonach über sämtliche Voraussetzungen des Schadenersatzanspruches erst im Zivilprozeß abgesprochen wird, erscheint deshalb nicht angebracht, weil die positiven und negativen Voraussetzungen des Anspruchs nach dem Entwurf entweder überhaupt strafrechtlicher Natur sind oder zumindest mit dem konkreten Strafverfahren in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Diese Voraussetzungen können daher vom Strafgericht, insbesondere auf Grund des im vorangegangenen Strafverfahren gewonnenen unmittelbaren Eindrucks, einfach und sicher beurteilt werden, während sie sonst in einem späteren Zivilprozeß zum Gegenstand eines oft sehr schwierigen Beweisverfahrens gemacht werden müßten. Ferner wäre eine Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen im Aufforderungsverfahren meist nicht möglich, sodaß eine freiwillige Anerkennung der begehrten Ersatzleistung schon dem Grunde nach kaum jemals in Betracht käme. Damit würde aber das

Aufforderungsverfahren seine Aufgabe, eine Sichtung der wirklich strittigen Rechtsfälle zu bewirken, nicht erfüllen. Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention nötigt jedenfalls nicht dazu, die Entscheidung über den Ersatzanspruch zur Gänze den Zivilgerichten zu übertragen. Dieser Konventionsbestimmung ist vielmehr dann entsprochen, wenn über den Ersatzanspruch in einem mit vollen Rechtsschutzgarantien ausgestatteten Verfahren entschieden wird; dies soll nach den im § 6 getroffenen Verfahrensbestimmungen aber ohnehin der Fall sein.

Nach den Entschädigungsgesetzen hat die Entscheidung des Strafgerichtes über den „Grund des Ersatzanspruches“ stets von Amts wegen zu erfolgen. Der Entwurf hingegen unterscheidet in dieser Hinsicht zwischen dem Anspruchsgrund nach § 2 Abs. 1 lit. a einerseits und den Anspruchsgründen des § 2 Abs. 1 lit. b und c andererseits. Ebenso wie nach den geltenden Entschädigungsgesetzen soll das Strafgericht im Anschluß an einen Freispruch, die Einstellung des Strafverfahrens oder die gelindere Verurteilung auch von Amts wegen zu prüfen haben, ob die positiven und negativen Voraussetzungen des Ersatzanspruches nach § 2 Abs. 1 lit. b oder c gegeben sind oder nicht. Ob dem strafgerichtlich Angehaltenen ein Ersatzanspruch nach § 2 Abs. 1 lit. a zusteht, soll hingegen nur auf Antrag zu prüfen sein (§ 6 Abs. 1). Denn während für die Anspruchsgründe des § 2 Abs. 1 lit. b und c mit dem Freispruch, der Verfahrenseinstellung oder der gelinderen Verurteilung bereits eine der Anspruchsvoraussetzungen gegeben ist, fehlt für den Anspruchsgrund des § 2 Abs. 1 lit. a ein solches Anknüpfungsmoment. Denn der Ersatzanspruch wegen Gesetzwidrigkeit der Anhaltung ist — hinsichtlich der Vorhaft — vom Ausgang des Strafverfahrens unabhängig und ferner auch im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfügungen erst nach Abschluß des Strafverfahrens möglich. Daher würde selbst eine Regelung, derzufolge nach Beendigung jedes Strafverfahrens, in dem es zu einer Anhaltung gekommen ist, deren Gesetzmäßigkeit oder -widrigkeit vom Strafgericht von Amts wegen zu prüfen wäre, nicht sämtlichen möglichen Fällen gerecht. Ferner wären die praktischen Vorteile einer solchen amtswegigen Prüfung gegenüber einem nur auf Antrag erfolgenden Feststellungsverfahren für den Geschädigten derart gering, daß der mit einer solchen Regelung verbundene, sicherlich recht erhebliche Verfahrensmehraufwand nicht gerechtfertigt wäre. Eine Beeinträchtigung der Rechte des gesetzwidrig Angehaltenen ist von einer lediglich auf Antrag erfolgenden Prüfung nicht zu befürchten. Denn einerseits unterliegt der Antrag des Geschädigten keiner Ausschlußfrist, andererseits soll das Antragsrecht auch dem Staatsanwalt zustehen, der

somit — wie im Strafverfahren selbst — auch in der Entschädigungsfrage die Interessen des Beschuldigten wahrzunehmen haben wird.

Das sogenannte Aufforderungsverfahren und die zivilgerichtliche Geltendmachung des Ersatzbegehrens regelt der Entwurf ähnlich dem Verfahren nach dem Amtshaftungsgesetz. In Anlehnung an die Verordnung der Bundesregierung von 1. Feber 1949, BGBl. Nr. 45, soll die schriftliche Aufforderung zur freiwilligen Anerkennung der beehrten Ersatzleistung nicht an das Bundesministerium für Justiz, sondern an die Finanzprokurator zu richten sein. Damit soll künftig zur Entgegennahme und Beantwortung der Ersatzbegehren nach den einschlägigen Entschädigungsvorschriften (so auch § 39 b des Pressegesetzes in der Fassung der Pressegesetznovelle 1966) die selbe Stelle zuständig sein (§ 7). Ferner soll die Zuständigkeit zur zivilgerichtlichen Entscheidung über den Ersatzanspruch so geregelt werden, daß über Ersatzansprüche wegen strafgerichtlicher Anhaltung oder Verurteilung praktisch jeweils das für Amtshaftungssachen zuständige Gericht zu entscheiden hat (§ 8).

Der Entwurf übernimmt daher in den §§ 7, 8 und 9 zum Teil Bestimmungen des II. Abschnittes des Amtshaftungsgesetzes. Hingegen sind hier dem § 11 des Amtshaftungsgesetzes entsprechende Bestimmungen über die Prüfung der Rechtswidrigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden nicht erforderlich. Auch eine dem § 12 Abs. 2 des Amtshaftungsgesetzes entsprechende Bestimmung, die sich auf die von den obersten Bundes- und Landesorganen verübten Rechtsverletzungen bezieht, kommt hier nicht in Betracht. Schließlich sieht der Entwurf auch nicht die im § 13 des Amtshaftungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen über eine ex lege Entbindung von der Amtsverschwiegenheit und über besondere Vorkehrungen zum Schutze des Amtsgeheimnisses vor. Denn im Zivilprozeß betreffend den Ersatzanspruch geht es — wie bereits oben erwähnt — praktisch nur mehr um dessen Höhe. Anders als im Amtshaftungsverfahren werden daher die den Anlaß des Anspruchs betreffenden Tatsachen, die vielleicht unter die Amtsverschwiegenheit fallen können, kaum jemals erörtert oder zum Gegenstand des zivilgerichtlichen Beweisverfahrens gemacht werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen dieses Abschnittes ist noch folgendes zu sagen:

#### Zu § 6:

Aus den in den Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt dargelegten Erwägungen soll bereits im Zuge des Strafverfahrens gewissermaßen über den Grund des Ersatzanspruches entschieden

werden. In den Vorbemerkungen werden auch die Gründe erwähnt, weshalb dieses strafgerichtliche Feststellungsverfahren in der Frage, ob der Beschluß nur auf Antrag oder auch von Amts wegen zu fassen ist, hinsichtlich des Anspruchsgrundes nach § 2 Abs. 1 lit. a einerseits (Abs. 1) und der Anspruchsgründe nach § 2 Abs. 1 lit. b und c andererseits (Abs. 2) verschieden geregelt werden soll. Zwischen diesen Anspruchsgründen soll ferner auch in der Zuständigkeitsregelung unterschieden werden.

Nach Abs. 1 soll zur Entscheidung, ob ein Ersatzanspruch wegen Gesetzwidrigkeit der Anhaltung „dem Grunde nach“ besteht oder nicht, jeweils der Gerichtshof berufen sein, der jenem inländischen Gericht übergeordnet ist, das die Anhaltung angeordnet, verlängert oder durch das Auslieferungersuchen veranlaßt hat oder das zur Führung des Strafverfahrens zuständig gewesen wäre.

Betrifft das strafgerichtliche Feststellungsverfahren eine gerichtliche Anhaltung (§ 2 Abs. 3 erster Satz), so soll somit der Gerichtshof erster Instanz, der Gerichtshof zweiter Instanz oder der Oberste Gerichtshof zuständig sein, je nachdem, ob die Anordnung usw. der Anhaltung durch ein Bezirksgericht, ein Landes- oder Kreisgericht oder ein Oberlandesgericht (zum Beispiel nach §§ 114 und 214 StPO.) erfolgt ist. Hat hingegen der strafgerichtliche Feststellungsbeschluß ausschließlich eine sicherheitsbehördliche Verwahrung (§ 2 Abs. 3 zweiter Satz) zum Gegenstand — der öffentliche Ankläger hat die Anzeige sofort zurückgelegt —, so soll hiefür der Gerichtshof erster oder zweiter Instanz zuständig sein, je nachdem, ob die vorläufige Verwahrung wegen Verdachtes einer Übertretung oder wegen Verdachtes eines Vergehens erfolgt ist. Im übrigen wird sich die Zuständigkeit des zur Feststellung des Ersatzanspruches zuständigen Gerichtshofs aus den nach der Art des Verdachtes in Betracht kommenden allgemeinen Bestimmungen über die örtliche und sachliche Zuständigkeit zur Führung eines Strafverfahrens ergeben.

Nach Abs. 2 hingegen soll der Beschluß, ob ein Ersatzanspruch nach § 2 Abs. 1 lit. b oder c „dem Grunde nach“ besteht, von jenem Gericht zu fassen sein, das den Angehaltenen oder Verurteilten freispricht oder sonst außer Verfolgung setzt oder gelinder verurteilt. An die Stelle des demnach gegebenenfalls zuständigen Obersten Gerichtshofes oder Oberlandesgerichtes soll jedoch das Strafgericht erster Instanz treten, wenn die Entscheidung über den Ersatzanspruch erst nach Durchführung von Erhebungen (Abs. 3) gefaßt werden kann.

Hinsichtlich der funktionellen Zuständigkeit im Verfahren wegen Verbrechen oder Vergehen ist zunächst danach zu entscheiden, ob

das Strafverfahren durch Beschluß des Untersuchungsrichters eingestellt oder in der Strafsache durch Urteil entschieden worden ist. Im ersten Fall soll der Feststellungsbeschluß von der Ratskammer zu fassen sein (Abs. 2 vierter Satz). Im zweiten Fall ist wiederum zu unterscheiden, ob der Beschluß sofort im Anschluß an die Entscheidung in der Strafsache gefaßt werden kann oder nicht. Ist eine sofortige Beschlußfassung möglich, so hat das Gericht die Entscheidung über den Ersatzanspruch in derselben Zusammensetzung zu fassen, in der es in der Strafsache erkannt hat. Wenn hingegen eine sofortige Beschlußfassung über den Ersatzanspruch durch das Geschworen- oder Schöffengericht nicht möglich ist, soll an Stelle des erkennenden Gerichtes der Dreirichterssenat nach § 13 Abs. 3 StPO. zu entscheiden haben (Abs. 2 dritter Satz); ist die Strafsache im vereinfachten Verfahren geführt worden, so ist der Feststellungsbeschluß stets vom Einzelrichter zu fassen (§ 488 Z. 6 StPO.). Im bezirksgerichtlichen Verfahren soll ohne Unterschied, ob der Beschluß nach Urteil oder Verfahrenseinstellung oder ob er unmittelbar im Anschluß an das Erkenntnis in der Strafsache oder erst nach Erhebungen gefaßt wird, über den Grund des Ersatzanspruches stets der Einzelrichter entscheiden.

Ebenso wie in den beiden geltenden Entschädigungsgesetzen ist die Mitwirkung der Geschwornen an einer sofortigen Entscheidung über den Ersatzanspruch im Entwurf ausdrücklich geregelt. Im Gegensatz zu der durch Art. VIII des Geschwornengerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1950, in den geltenden Entschädigungsgesetzen eingefügten Bestimmung soll es allerdings nicht darauf ankommen, daß im Wahrspruch „die Schuld des Angeklagten verneint“ worden ist. Denn da nach dem Entwurf ein Ersatzanspruch nicht nur dem „Unschuldigen“, sondern etwa auch dem lediglich aus Gründen des Prozeßrechts außer Verfolgung Gesetzten zustehen soll, besteht kein Grund, die Geschwornen von der Entscheidung über den Ersatzanspruch auszuschließen, wenn sie zwar den Angeklagten schuldig gesprochen haben, die eine Verfolgung ausschließenden Gründe sich jedoch erst auf Grund der im Wahrspruch festgestellten Tatsachen oder der rechtlichen Begründung im Wahrspruch ergeben haben (§ 337 StPO.).

Unter dem Gesichtspunkt der „Waffengleichheit“ im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verpflichtet der Entwurf im Abs. 3 — übrigens ähnlich wie nach § 3 der beiden geltenden Entschädigungsgesetze — das Gericht, vor seiner Beschlußfassung den Angehaltenen oder Verurteilten zu hören und sämtliche nicht bereits im Strafverfahren erhobenen Beweise aufzunehmen, die zur Entscheidung über den Ersatzanspruch erforderlich sind. Die Erhebungen sind im Verfahren nach Abs. 1

stets, im Verfahren nach Abs. 2 dann, wenn die Beschlußfassung der Ratskammer oder dem Dreirichterssenat (Abs. 2 dritter Satz) obliegt, vom Untersuchungsrichter des Gerichtshofes erster Instanz vorzunehmen.

Nach dem Vorbild der geltenden Entschädigungsgesetze soll der Beschluß, mit dem über den Ersatzanspruch „dem Grunde nach“ entschieden wird, nicht kundzumachen sein (Abs. 4). Denn es widerspräche dem Grundgedanken der „Unschuldvermutung“ des Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn zugleich mit der Verkündung des Freispruchs etwa ausgesprochen würde, daß der Tatverdacht weiterhin bestehe, somit an der Unschuld des Angeklagten noch Zweifel bestünden. Da der Ausgang des Strafverfahrens für das Bestehen oder Nichtbestehen des Ersatzanspruches aus den Gründen des § 2 Abs. 1 lit. b oder c von maßgeblichem Einfluß ist, soll im Verfahren nach Abs. 2 der Beschluß erst nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung zuzustellen sein, mit der der Angehaltene oder Verurteilte außer Verfolgung gesetzt oder gelinder verurteilt wird (Abs. 4). Ebenso wie nach den geltenden Entschädigungsgesetzen soll mit dem Beschluß, mit dem das Bestehen des Ersatzanspruches „dem Grunde nach“ bejaht wird, eine Rechtsbelehrung über die weitere Geltendmachung des Ersatzbegehrens verbunden sein.

Der Beschluß kann vom Angehaltenen oder Verurteilten und vom Staatsanwalt binnen vierzehn Tagen ab Zustellung mit Beschwerde angefochten werden. Anders als nach § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 2. August 1932 soll der Beschwerdeweg — und zwar an den Obersten Gerichtshof — auch dann offenstehen, wenn der Feststellungsbeschluß in erster Instanz vom Oberlandesgericht gefaßt worden ist. Über eine Beschwerde entscheidet der übergeordnete Gerichtshof (Abs. 5). Erachtet dieser weitere Erhebungen für erforderlich, so kann er sie durch das Strafgericht erster Instanz vornehmen lassen; beim Gerichtshof erster Instanz sind sie vom Untersuchungsrichter durchzuführen (Abs. 6).

Nach Abs. 7 sind die Zivilgerichte an den rechtskräftigen Beschluß gebunden. Diese Bestimmung bezieht sich aber nur auf das in den §§ 7 ff. geregelte „weitere Verfahren“ und steht einer neuerlichen Antragstellung und Entscheidung bei nachträglich geänderten Verhältnissen nicht entgegen (vgl. insbesondere auch § 10 Abs. 3); auch darin tritt gegenüber der derzeitigen Rechtslage keine Änderung ein.

#### Zu § 7:

Diese Bestimmungen entsprechen mit einer einzigen Ausnahme denen des § 8 des Amts-

haftungsgesetzes und des § 39 b des Pressegesetzes, in der Fassung der Pressegesetznovelle 1966. Von diesen Rechtsvorschriften unterscheidet sich § 7 lediglich darin, daß die Frist zur Beantwortung der an den Bund gerichteten Aufforderung sechs Monate — und nicht bloß drei Monate — beträgt. Der Grund dafür liegt darin, daß im Aufforderungsverfahren nach dem Entwurf im Hinblick auf die allfällige Legalzession des Ersatzanspruches nach § 506 a ASVG., § 201 a GSPVG. und § 180 a LZVG. mit dem jeweiligen Versicherungsträger Kontakt gepflogen werden muß, womit zum Teil erhebliche Verzögerungen der Beantwortung verbunden sind. Durch eine Verlängerung der Antwortfrist soll vermieden werden, daß der Geschädigte zu einer an sich nicht notwendigen Klagsführung veranlaßt wird, wodurch nur unnütze Verfahrenskosten entstünden.

#### Zu § 8:

Die Zuständigkeitsvorschriften für das zivilgerichtliche Verfahren wegen eines Ersatzanspruches entsprechen denen des § 9 des Amtshaftungsgesetzes, doch bedient sich der Entwurf im Abs. 1 zum Teil der gleichen Ausdrucksweise wie das Organhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 181/1967.

Die örtliche Zuständigkeit soll sich nach dem Ort richten, wo „die eine Ersatzpflicht bewirkende Anhaltung oder Verurteilung erfolgt ist“. Für den Fall, daß ein inländisches Strafgericht durch ein Auslieferungsersuchen eine Anhaltung im Ausland veranlaßt hat (§ 2 Abs. 1 lit. a oder b), wird die auch im § 8 Abs. 1 des Organhaftpflichtgesetzes enthaltene Sonderregelung vorgesehen (Abs. 1 letzter Satz).

Anders als nach § 9 Abs. 3 des Amtshaftungsgesetzes sieht der Entwurf im Abs. 2 die Senatserichtbarkeit nicht zwingend vor, sondern räumt den Prozeßparteien im Sinne des § 7 a Abs. 4 der Jurisdiktionsnorm die Möglichkeit ein, sich auf den Einzelrichter zu einigen.

Nach dem Vorbild des § 8 des Organhaftpflichtgesetzes werden ferner im Abs. 3 die Bestimmungen des § 9 Abs. 4 des Amtshaftungsgesetzes über die Delegierungsbefugnis durch materiellrechtliche Richtlinien für die hier vorgesehene Gerichtstätigkeit ergänzt. Da eine strafgerichtliche Anhaltung auf Grund einer Verfügung des Präsidenten eines Landesgerichtes oder Oberlandesgerichtes (in dieser Eigenschaft) nicht in Betracht kommt, werden die darauf Bezug nehmenden Worte des § 9 Abs. 4 des Amtshaftungsgesetzes nicht übernommen.

#### Zu § 9:

Diese Bestimmungen entsprechen jenen des § 12 Abs. 1 des Amtshaftungsgesetzes. Sie wurden jedoch — ebenso wie im § 10 Abs. 1 des Organhaftpflichtgesetzes — mit Rücksicht auf Art. 18 B-VG. durch materiellrechtliche Richtlinien ergänzt.

#### Zu § 10:

Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2, die im wesentlichen aus § 8 des Gesetzes vom 18. August 1918 übernommen werden, nehmen auf den Ersatzanspruch nach § 2 Abs. 1 lit. b Bezug, dessen Voraussetzungen auf den Ausgang des Strafverfahrens abstellen. Ist diese Anspruchsvoraussetzung nachträglich zweifelhaft geworden, weil das Strafverfahren von neuem eingeleitet oder fortgesetzt oder dessen Wiederaufnahme zum Nachteil des Geschädigten beantragt wird, so soll die Entscheidung über den Ersatzanspruch vorläufig bis zur rechtskräftigen Beendigung des neuen Strafverfahrens auf sich beruhen: Treten diese Umstände noch während des Aufforderungsverfahrens ein, so hat die Finanzprokuratur ihre Antwort auf die Aufforderung des Geschädigten aufzuschieben. Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Zahlung einer im Aufforderungsverfahren anerkannten Ersatzleistung vom Bundesministerium für Justiz aufzuschieben. Vor rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens ist der Rechtsweg unzulässig. Treten die oben erwähnten Umstände erst während des bereits anhängigen zivilgerichtlichen Verfahrens ein, so ist das Verfahren zu unterbrechen.

Der nach § 6 gefaßte Beschluß tritt außer Kraft, sobald die Wiederaufnahme bewilligt oder, sofern es einer solchen nicht bedarf, die Hauptverhandlung angeordnet worden ist. Eine bereits gezahlte Ersatzleistung soll — wie auch nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. August 1918 — nur dann zurückgefordert werden können, wenn nicht abermals nach § 6 zugunsten des Geschädigten entschieden worden ist. Ein Rückersatz der vom Bund bezahlten Beträge erscheint aber auch dann unbillig, wenn der Empfänger die gezahlten Geldbeträge bereits gutgläubig aufgebraucht hat, zumal die Ersatzleistung in gewissen Belangen einer Unterhaltsleistung ähnlich ist. Der Entwurf schließt daher — übrigens im Einklang mit der Rechtsprechung zu den §§ 1431 ff. ABGB. (vgl. etwa Judikat 33 neu, EvBl. 1952 Nr. 85, 1965 Nr. 2) — den Rückersatz auch soweit aus, als der Geschädigte die Beträge bereits gutgläubig verbraucht hat.

Die Erwägungen, die zu den vorliegenden Bestimmungen geführt haben, treffen zwar auch auf Ersatzansprüche nach § 2 Abs. 1 lit. c zu,



doch ist es praktisch ausgeschlossen, daß jemals ein nach Aufhebung einer rechtskräftigen Verurteilung wiederaufgenommenes Verfahren (§§ 352 ff. und 362 StPO.) zum Nachteil des darin außer Verfolgung Gesetzten oder gelinder Verurteilten neuerlich wiederaufgenommen, neu eingeleitet oder fortgesetzt werden sollte.

Nach § 3 lit. b soll der Ersatzanspruch insoweit nicht bestehen, als die strafgerichtliche Anhaltung auf eine Strafe angerechnet worden ist. Da die Anrechnung nicht auf die im selben Verfahren verhängte Strafe beschränkt ist, sondern auch in einem anderen Strafverfahren erfolgen kann, ist es nicht auszuschließen, daß bei der Beschlußfassung nach § 6 eine bereits erfolgte Anrechnung unberücksichtigt bleibt. Ferner ist es auch möglich, daß die Anrechnung erst vorgenommen wird, nachdem der nach § 6 gefaßte Beschluß in Rechtskraft erwachsen ist. Der Entwurf schafft daher im Abs. 3 die Möglichkeit, daß auf eine unberücksichtigt gebliebene Anrechnung noch bis spätestens zu dem Zeitpunkt der zivilgerichtlichen Entscheidung über den Ersatzanspruch Bedacht genommen werden kann.

Abs. 4 sieht die zur Handhabung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 erforderlichen gerichtlichen Benachrichtigungspflichten vor.

#### Zu § 11:

Die geltenden Entschädigungsgesetze sehen jeweils im § 7 die Gebührenfreiheit für die Verhandlungen, Eingaben und Entscheidungen in Entschädigungssachen vor.

Der Entwurf schränkt die Gebührenfreiheit auf die zwischen der Finanzprokuratur und dem Geschädigten über eine Ersatzleistung abgeschlossenen Vergleiche ein. Denn im Aufforderungsverfahren fallen Eingangsgebühren ohnedies nicht an, weil die Finanzprokuratur in Entschädigungsangelegenheiten als Träger von Privaterechten und nicht als Organ einer Gebietskörperschaft in deren öffentlich-rechtlichem Wirkungsbereich auftritt. Für das zivilgerichtliche Verfahren soll aber — ebenso wie nach dem Amtshaftungsgesetz und übrigens auch nach dem Organhaftpflichtgesetz — eine gebührenrechtliche Sonderregelung nicht bestehen.

#### Zu Abschnitt III (Schluß- und Übergangsbestimmungen):

Der Entwurf stellt zunächst im § 12 Abs. 1 klar, daß rechtswidrig angehaltene oder verurteilte Personen weitergehende Ansprüche, die ihnen nach diesem Gesetz nicht zustehen, wie etwa Schmerzensgeld, im Falle eines Verschuldens des Organwalters nach dem Amtshaftungsgesetz geltend machen können. Im § 12 Abs. 2 übernimmt der Entwurf die Bestimmung des § 1

Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 2. August 1932, wonach ein Ersatzanspruch im Hinblick auf das mit der Verurteilung ergangene Erkenntnis über privatrechtliche Ansprüche (§ 366 Abs. 2 erster Satz StPO.) nur nach dem Amtshaftungsgesetz besteht.

Eine uneingeschränkte Rückwirkung des neuen Gesetzes auch auf bereits längst zurückliegende Vorfälle würde zu einer nicht abschätzbaren, sicherlich sehr erheblichen Belastung des Bundeshaushaltes führen. Auch wäre es bedenklich, wenn das neue Gesetz auch in solchen Fällen Anwendung fände, in denen bereits über die Zuerkennung einer Entschädigung nach den bisherigen Rechtsvorschriften entschieden worden ist. Da nach der Fassung der Anspruchsvoraussetzungen im § 2 eine solche Rückwirkung angenommen werden könnte, trifft der Entwurf im § 13 Abs. 2 eine Übergangsregelung. Danach soll die Anwendung der bisherigen Rechtsvorschriften oder des neuen Entschädigungsgesetzes davon abhängen, ob das Ende der Anhaltung (§ 2 Abs. 1 lit. a oder b) bzw. die Aufhebung der rechtskräftigen Verurteilung (§ 2 Abs. 1 lit. c) vor oder nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes erfolgt ist.

§ 14 erübrigt eine Novellierung aller jener Gesetze, die einen Hinweis auf die geltenden Entschädigungsgesetze enthalten. § 15 enthält die Vollzugsklausel.

#### Zu den finanziellen Auswirkungen:

Eine sichere Voraussage über die mit der Gesetzwerdung dieses Entwurfes verbundenen finanziellen Auswirkungen kann nicht getroffen werden.

Zunächst läßt sich die Anzahl der für eine Ersatzleistung wegen strafgerichtlicher Anhaltung oder Verurteilung in Betracht kommenden Fälle nur schwer abschätzen. Freilich waren die Fälle, in denen eine Entschädigung nach den beiden geltenden Gesetzen gewährt wurde, in den letzten Jahren nicht häufig. Im Jahre 1967 etwa wurden insgesamt in fünf Fällen ungerechtfertigter Verurteilung etwa 3900 S, in fünfzehn Fällen ungerechtfertigter Untersuchungshaft etwa 67.500 S Entschädigung gewährt. Diese Zahlen können jedoch für die künftige Rechtslage mit Rücksicht auf die zum Teil sehr wesentlichen Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen nur in einem beschränkten Umfang herangezogen werden. Dazu kommt, daß das Ausmaß der Ersatzleistung von nicht vorhersehbaren Umständen des jeweiligen Einzelfalles, nämlich der Dauer der Anhaltung und den Lebensverhältnissen des Geschädigten (zum Beispiel hinsichtlich des Verdienstentganges) abhängt.

Besonders die Fälle des § 2 Abs. 1 lit. c können dann, wenn die Wiederaufnahme erst nach Verbüßung einer langjährigen Strafhaft erfolgt, zu sehr hohen Ersatzleistungen führen; so wurden zum Beispiel im Jahre 1960 in einem Fall rund 175.000 S, im Jahre 1964 einmal rund 347.000 S, einmal 335.000 S zuerkannt. In einer jüngst aktuellen Strafsache, in der aber der Entschädigungsanspruch wegen „Fortbestehens von Verdachtsgründen“ dem Grunde nach verneint wurde, wäre nach der Haftdauer mit einer Entschädigung von etwa einer Million Schilling zu rechnen gewesen.

Eine ins Gewicht fallende Mehrbelastung des Bundeshaushalts kommt vor allem in den Fällen einer Außerverfolgungsetzung mangels an Beweisen im wiederaufgenommenen Verfahren (§ 2 Abs. 1 lit. c) in Betracht, in denen nach geltendem Recht eine Entschädigung durch das Erfordernis der Verdachtsentkräftung ausgeschlossen ist. Im Bereich der Ersatzleistung für gesetzwidrigen Freiheitsentzug können ferner solche Fälle von besonderer Bedeutung sein, in denen die Untersuchungshaft „unangemessen“ (im Sinn des Art. 5 Abs. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention; § 190 Abs. 1 StPO.) lange gewährt hat.